

**Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 4. Mai 2010 – VI 370 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 235 – 1

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2010, S. 317

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1. Zur Unterstützung und Stärkung des Kleingartenwesens mit seiner sozialen und Erholungsfunktion, seinem bedeutenden Beitrag an der Durchgrünung der Stadtgebiete und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse können Kleingartenorganisationen Zuschüsse für investive gemeinschaftliche Maßnahmen, für die Öffentlichkeitsarbeit und für Schulungen der Vereinsmitglieder und Bürger erhalten.
- 1.2. Zur Förderung des Kleingartenwesens gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts, dieser Verwaltungsvorschrift sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderfähig sind Ausgaben:

- 2.1. vorrangig für Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung nach § 1 Absatz 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, entsprechen und nicht infolge von städtebaulichen Maßnahmen oder im Wege von Enteignungen zu verlegen sind.

Dazu zählen:

- a) Vereinsheime, soweit die Ausgaben nicht unmittelbar gastronomischen Zwecken dienen,
    - Außeneinfriedungen,
    - Wege mit wassergebundener Decke,
    - Kinderspielplätze, Erholungsflächen und -einrichtungen,
    - Wagenabstellplätze mit wassergebundener Decke,
    - sanitäre Einrichtungen in nicht verpachteten Vereinsgaststätten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,
    - Maßnahmen zur Abwasserentsorgung,
  - b) Pflanzungen ortstypischer Bäume und Gehölze als Eingrünung oder Wegebegleitgrün.
- 2.2. zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit sowie von Schulungsmaßnahmen der Vereine und Verbände für Mitglieder und Bürger. Ausgenommen sind Speisen und Getränke.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuschüsse zur Förderung des Kleingartenwesens werden Kleingartenorganisationen gewährt, die die Voraussetzungen nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes erfüllen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Kleingartenflächen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.
- 4.2. Die zu fördernden Maßnahmen sollen sich sinnvoll in ein Entwicklungskonzept für die Gesamtanlage einfügen, auf die Ziele der Regional- und Bauleitplanung sowie der Landschaftspflege und Grünordnung abgestimmt sein und den satzungsgemäßen Zielen und Zwecken dienen.

### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse**

- 5.1. Bei der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift handelt es sich um Projektförderung.
- 5.2. Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.3. Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.1 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben, in der Regel mindestens 750 Euro und maximal 10 000 Euro gewährt werden.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen auch die Honorare für Architekten in der Höhe, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) festgelegt sind. Die Fördersumme darf je Kleingartenverein insgesamt 25 000 Euro nicht überschreiten.

- 5.4. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, soweit sie auf nachweisbaren Vergleichsleistungen basieren und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen. Der Wert unbarer Eigenleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Unbare Eigenleistungen können bis zu einer Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Ausgaben anerkannt werden.
- 5.5. Für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen nach Nummer 2.2 können Zuschüsse bis zu einer Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. Die förderfähigen Ausgaben dürfen einen Mindestbetrag von 200 Euro nicht unterschreiten.
- 5.6. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für die gleiche Maßnahme schließt eine Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift aus.

### **6. Verfahren**

- 6.1. Antrag

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für den Antrag ist das dieser Verwaltungsvorschrift beigefügte Antragsformular zu verwenden; das Formular ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Kleingartenvereine, die dem Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e. V. angeschlossen sind, richten ihre Anträge an den Landesverband. Dieser prüft die Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und Förderfähigkeit und leitet sie mit einer verbindlichen Rangfolge der zu bewilligenden Anträge an die Bewilligungsbehörde weiter.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung und ausführliche Beschreibung der Maßnahme,
- detaillierter Finanzierungsplan,
- Verpflichtung über unbare Eigenleistungen,
- Lageplan, in dem die vorgesehene Baumaßnahme eingezeichnet ist,

- bauaufsichtliche Genehmigung, soweit eine solche erforderlich ist,
- Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme,
- Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.

## 6.2. Maßnahmebeginn

Vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides darf nicht mit der Durchführung der Maßnahme (d. h. Abschluss von Verträgen für Lieferungen und Leistungen, Materialeinkauf, Ausführung der Maßnahme) begonnen werden. Nach Einzelfallprüfung kann in Ausnahmefällen einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Ein nicht genehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn führt zur Ablehnung des Förderantrages oder zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides.

## 6.3. Bewilligung

Zuständige Behörde für die Bewilligung und die Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Verwaltungsvorschrift ist das Amt für Landwirtschaft Wittenburg.

## 6.4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gemäß der Anlage 5 Muster 1 zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern nach Abschluss der geförderten Maßnahme vom Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde zu leiten.

## 6.5. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 6.6. Zu beachtende Vorschriften

6.6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen oder festgelegt sind.

6.6.2. Der Zuwendungsempfänger hat in dem Antrag zu versichern, dass ihm die Bedeutung der subventionserheblichen Tatsachen für die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt ist.

## 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2010 S. 317

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Antragsformular: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Landwirtschaft Wittenburg  
Pappelweg 2  
19243 Wittenburg

bei Zugehörigkeit zum Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und  
Vorpommern e. V. Einreichung über:

Landesverband der Gartenfreunde  
Mecklenburg und Vorpommern e. V.  
Mühlenweg 8  
18198 Stäbelow

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der Richtlinie zur Förderung des  
Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern**

Name (Antragsteller/in):

---

---

---

1. Allgemeine Angaben zum/zur Antragsteller/in:

Anschrift:

---

---

---

Telefon-Nr.:

---

ggf. Telefax:

---

Rechtsform:

---

ggf. Vertretungsberechtigung:

---

Zugehörigkeit zum Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und  
Vorpommern e. V.:

Ja/Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Bankverbindung:

BLZ:

---

Konto- Nr.:

---

Name der Bank:

---

2. Es wird die Gewährung eines Zuschusses für: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(Kurzbezeichnung des Vorhabens; Ort)

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro beantragt.

3. Detaillierte Beschreibung der Maßnahme:  
(ggf. als Anlage beifügen)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

4. Wurden dem/der Antragsteller/in bereits früher für den gleichen oder einen anderen Zweck Zuwendungen gewährt?

Ja/Nein (Unzutreffendes bitte streichen)

Wenn ja:

Zuwendungszweck: \_\_\_\_\_

Höhe der Zuwendung: \_\_\_\_\_ Euro

Zeitpunkt der Bewilligung: \_\_\_\_\_

Bewilligende Stelle: \_\_\_\_\_

Wurden Anträge abgelehnt, ist die Begründung anzugeben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. Kostenplan:

(Aufgegliederte Darstellung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Die einzelnen Ausgabeposten sind in der Anlage zu erläutern. Angebote und Kostenvoranschläge sind beizufügen.)

	Fremdkosten (Gesamtkosten abzüglich Eigenleistungen) lt. Kostenangebot in Euro			tätige Eigenleistung*
	Brutto	MwSt	Netto	
Investive Maßnahmen:				
Öffentlichkeitsarbeit/ Schulung:				
Gesamtausgaben:				

\* Bei unbaren Eigenleistungen im Wert von über 500,00 Euro ist der Nachweis über den Umfang dieser Leistungen durch ein Kostenangebot einer Firma oder eines Sachverständigen zu belegen.

6. Ermittlung Zuschuss:

6a) Gesamtkosten der Maßnahme (brutto): \_\_\_\_\_ Euro

6b) Förderfähige Kosten (netto): \_\_\_\_\_ Euro

6c) Förderbare Kosten \_\_\_\_\_ Euro

(Fremdarbeitsleistung ÷ Material (netto) +  
unbare EL (max. 30 % fördert. Kosten = 6b)

6d) davon: beantragter Zuschuss: \_\_\_\_\_ Euro

(50 % v. 6c)

(Gesamtausgaben sind vorzufinanzieren!)

7. Finanzierungsplan

Zuschuss: \_\_\_\_\_ Euro

Eigenmittel: \_\_\_\_\_ Euro

- unbar: \_\_\_\_\_ Euro

- bar: \_\_\_\_\_ Euro

Gesamtkosten der Maßnahme: \_\_\_\_\_ Euro

8. Beginn und Dauer des Vorhabens: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
9. Folgende weitere Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- Kostenvoranschläge über alle Maßnahmen
  - Erklärung, welche Leistungen aus Kostenangeboten in Eigenleistung erfolgen
  - Eigenmittelnachweis (Bankbestätigung) über den Gesamtfinanzierungsbedarf (ohne unbare Leistungen)
  - Lageplan, in dem die vorgesehenen Baumaßnahme eingezeichnet ist
  - Stellungnahme der zuständigen Gebietskörperschaft zu der vorgesehenen Maßnahme
  - Auszug aus dem Vereinsregister und Kopie des Anerkennungsbescheides über die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit
10. Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.
11. Der/Die Antragsteller/in erklärt, von der Richtlinie zur Förderung des Kleingartenwesens in Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V 2010 S. 317) Kenntnis genommen zu haben und sie als verbindlich anzuerkennen.
12. Der/Die Antragsteller/in erklärt; dass ihm/ihr die Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuches bekannt sind, die nach dem Förderungszweck, den Bestimmungen der oben genannten Richtlinien und den danach möglichen Bewilligungsaufgaben sowie den ANBest-P für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder des Belassen der Zuwendung erheblich sind. Er/Sie erklärt, von den subventionserheblichen Tatsachen nach den Nummern 3.7.3 bis 3.7.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (Anlage) Kenntnis genommen zu haben und dass ihm/ihr die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch bekannt ist.
13. Der/Die Antragsteller/in erklärt sich bereit, der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen auf deren Anforderung vorzulegen.
14. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und allen Antragsunterlagen gemachten Angaben wird versichert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift